

26. 11. 1915

20

Sperre und Enteignung.

Seit gestern sind alle Vorräte von Getreide und Mehl „gesperrt“. Ohne Bewilligung der Behörde darf niemand, der Getreide und Mehl besitzt, über sein Eigentum verfügen. Ausnahmen sind vorgesehen, weit mehr als notwendig und nützlich ist; aber es sind doch nur Ausnahmen von dem Grundsatz der Sperre. Selbstverständlich hat die Sperre eine andere Bedeutung als die Enteignung. Wirtschaftlich gesehen, ist der Unterschied nicht sehr beträchtlich: Eigentum, über das ich nicht frei verfügen kann, hört für mich auf, Eigentum darzustellen. Ist doch das Recht der freien Verfügung über eine Sache geradezu das Kennzeichen des Eigentums. Vom Standpunkt des Rechtes freilich sind Sperre und Enteignung wesentlich verschieden. Der Eigentümer der mit Sperre belegten Waren kann über sie nicht verfügen, aber auch ein Dritter kann es nicht. Damit das Recht der freien Verfügung wiederauflebe, muß eine besondere Rechtsbehandlung vollzogen werden: die Uebertragung des Eigentums gegen den Willen des Eigners, die Enteignung. Die Sperre ist eine provisorische Verfügung, die Enteignung schafft ein neues Eigentumsverhältnis. Die Sperre, unter die nun alle Getreide- und Mehlvorräte gelegt sind, ist aber keine provisorische Verfügung in dem Sinne, daß etwa nach dem Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Erfüllung einer bestimmten Bedingung die Sperre aufgehoben und dem Eigentümer das Recht der freien Verfügung wiedergegeben werden sollte. Hier handelt es sich um eine Vorbereitung der Enteignung und jeder Besitzer von Getreide und Mehl weiß ganz genau, welche Bedeutung der nun verfügten Sperre zukommt. Das einfachste Verfahren wäre also gewesen, alle Vorräte sofort als enteignet zu erklären, also nicht erst zu sperren, und den Besitzern zu gestatten, jene Mengen auszufondern, die auch jetzt ohne besondere Bewilligung der Behörden von den Wirkungen der Sperre ausgenommen sind. Bei diesem Verfahren wäre dann wohl auch dem Verfasser der Verordnung der Unterschied zwischen enteigneten und nichtenteigneten Vorräten so deutlich in das Bewußtsein getreten, daß er mit den Ausnahmsbestimmungen nicht so freigebig gewesen wäre als gegenüber den nur gesperrten Waren, und damit wäre auch die Gefahr vermieden worden, die jetzt besteht: daß ganz erhebliche Mengen der Verbrauchsregelung entzogen werden. Die Wirkungen der Sperre endigen nämlich „mit einer zulässigen Verwendung“. Wenn also zum Beispiel ein Bezirkshauptmann gestattet, daß aus einem Bezirk Getreide oder Mehl ausgeführt werde, so hört für diese Mengen die Sperre auf! Hauptsache war offenbar eine saubere juristische Konstruktion; wie die Verordnung tatsächlich wirkt, kommt daneben weniger in Betracht.

Aber wenn schon die Sperre der Enteignung vorausgehen sollte, so sollte natürlich auf die Sperre die Enteignung folgen. Aber auch dieser Weg ist unseren Gesetzgebern als zu einfach erschienen. Die gesperrten Vorräte werden also nicht enteignet, sondern der Besitzer wird von der Behörde aufgefordert, seine Vorräte zu verkaufen, und erst wenn er sich weigert, das zu tun, folgt die Enteignung. Der bloßen Lust am Verbrauch von Altpapier kann diese Bestimmung nicht entsprungen sein. Man will ja die Enteignung zum Ausnahmefall machen, indem vorgeschrieben wird, daß für die enteignete Ware ein Zehntel weniger bezahlt wird als für die verkaufte. Hat man etwa das ungarische Muster nachahmen wollen? Die ungarische Landwirtschaftskommission hat bekanntgemacht, daß sie für den ihr im Februar angebotenen Mais einen höheren Preis zu zahlen bereit sei als späterhin. Aber in Ungarn sind doch wieder die Vorräte nicht unter Sperre gelegt worden! Man steht wirklich vor einem Rätsel oder vielmehr vor einer Reihe von Rätseln. Die Aufforderung zum Verkauf hat der Bezirkshauptmann zu erlassen. Aber an wen ist zu verkaufen? Haben wir es einfach mit dem § 6 der Höchstpreisverordnung zu tun, der den politischen Landesbehörden das Recht gibt, die Warenbesitzer zur Lieferung zu verhalten, und soll nur dieses Recht nunmehr auch den Bezirksbehörden zustehen? Soll also — da dieser § 6 nicht aufgehoben ist — dasselbe Recht der Landes- und der Bezirksbehörde zustehen? Und welcher Preis soll gelten? Muß der „behördlich bestimmte Preis“ der Höchstpreis sein oder kann er auch höher oder niedriger festgesetzt

werden? Müssen alle Verkäufer den gleichen Preis stellen oder sollen Unterschiede gemacht werden? Darf die Behörde, wenn sie zum Verkauf auffordert, auch den Verkauf an einen Händler verlangen?

Man sollte meinen, daß nichts einfacher sein könne als die Durchführung des Gedankens, daß alle Vorräte an einem bestimmten Tage in das Eigentum der Gesamtheit übergehen, in deren Namen sie die Regierung übernimmt und verteilt.

1. Aber das Publikum wird auf Zugaben bestehen: so viele neue Verordnungen, als notwendig sind, damit von einer ernsthaften Regelung der Brotfrage gesprochen werden kann. Denn es steht wirklich „das höchste Interesse des Gemeinwohls auf dem Spiel“, mit dem jetzt zu spielen wir ganz ergebenst widerraten möchten.